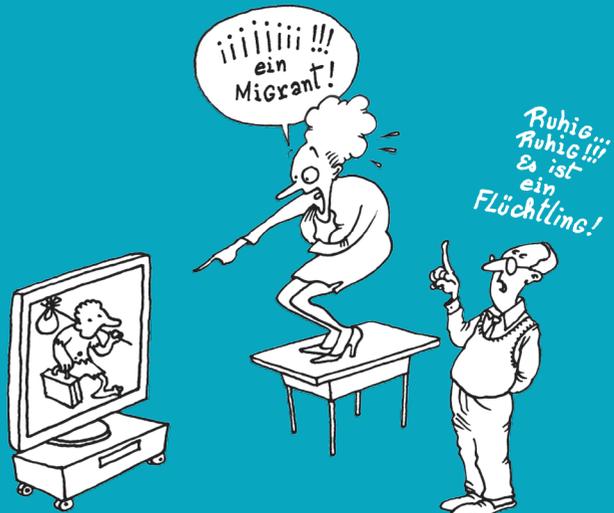


# [stichwort] ASYL

HINWEISE  
FÜR  
JOURNALISTINNEN



Andreas H. 2015

# EIN PROJEKT VON Vivre Ensemble

Informations- und Dokumentationsdienst zum Asylrecht

# IN ZUSAMMENARBEIT MIT Solidarité sans frontières

Menschenrechtsorganisation

WIR DANKEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DURCH:



■ Schweizer Syndikat Medienschaffende ■ Syndicat suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

<b>Vorworte</b>	[4]
<b>Glossar</b>	[6]
<b>Von wem ist die Rede?</b>	[6]
<b>Flüchtling</b>	[7]
<b>Vorläufig aufgenommener Flüchtling</b>	[8]
<b>Vorläufig aufgenommene Person</b>	[8]
<b>Was geschieht mit Konflikts-     und Kriegsflüchtlingen?</b>	[9]
<b>Asylsuchende(r)</b>	[10]
<b>MigrantIn</b>	[10]
<b>Sans-Papiers, Person ohne legalen Status</b>	[11]
<b>Abgewiesene(r) Asylsuchende(r)</b>	[11]
<b>Unbegleitete(r) minderjährige(r) Asylsuchende(r)     (UMA)</b>	[12]
<b>Staatenlose(r)</b>	[12]
<b>Wovon ist die Rede?</b>	[13]
<b>Asylverfahren</b>	[14]
<b>Bundesasylzentrum (BAZ)</b>	[14]
<b><i>Non-Refoulement</i>-Prinzip</b>	[15]
<b>Irreguläre Einreise oder Aufenthalt</b>	[15]
<b>Nichteintretensentscheid (NEE)</b>	[16]
<b>Ausschaffung</b>	[16]
<b>Nothilfe</b>	[17]
<b>Adminstrativhaft</b>	[17]
<b>Die JournalistInnen im Umgang mit...</b>	[18]
<b>Flüchtlingen, ZeugInnen</b>	[19]
<b>offiziellen Verlautbarungen, Statistiken</b>	[21]
<b>Bildmaterial</b>	[23]
<b>parteiischen Äusserungen</b>	[23]
<b>Materialien und Links</b>	[24]
<b>Kontakte und Quellen</b>	[Anhang]

## [Vorworte]

# Die Bilder eines **toten** Flüchtlingsjungen

an einem türkischen Strand gingen um die Welt. Dessen Name – Aylan – ebenso. Sie lösten erhebliche Reaktionen in Politik, Medien und sozialen Netzwerken aus und veränderten den Diskurs über Migration. Bilder wie diese widerspiegeln die Komplexität der Flüchtlingskrise in symbolträchtiger Weise. Medien spielen eine wichtige Rolle in Bezug auf die Vielfältigkeit der Informationen und Positionen. Sie sichern einen für eine demokratische Gesellschaft gesellschaftlich notwendigen Diskurs, indem sie Fakten sammeln und die öffentliche Debatte darüber abbilden. Medien haben aber vor allem auch die Aufgabe, diese Debatte auf das Terrain der Realität zurückzuführen, indem sie die Öffentlichkeit präzise über die rechtlichen Grundlagen informieren, indem sie genannte Zahlen überprüfen und einordnen, indem sie irreführende Vereinfachungen, welche der einen oder anderen Seite in die Hände spielen, als solche entlarven, und indem sie schliesslich Flüchtlinge und Asylsuchende selbst zu Wort kommen lassen, dabei aber immer auch deren Verletzlichkeit im Blick behalten.

Der Verein «Vivre Ensemble» stellt mit diesem Glossar eine interessante Übersicht zur Verfügung und damit eine wertvolle Informationsquelle für Medienschaffende.

**Ursina Wey**

**Geschäftsführerin des Schweizer Presserats**

**Gegenwärtig sind etwa 70 Millionen** Menschen weltweit auf der Flucht. Angesichts dieses historischen Höchstwertes ist es noch wichtiger geworden, auf einfache und verständliche Weise zu erklären, was der Begriff «Vertriebene» eigentlich bedeutet, welche Rechte diese Menschen haben und warum es oft unabdingbar ist, dass ihnen von Staaten wie der Schweiz internationaler Schutz gewährt wird. Das UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein begrüsst dieses Glossar, weil es genau dieses Ziel verfolgt. Kurz und präzise wird JournalistInnen und anderen Interessierten ein Überblick über das Schweizer Asylsystem und die verschiedenen Schutzformen gegeben.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der dramatischen Konsequenzen, die Missverständnisse haben können, kommt der präzisen Wortwahl im Asylbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Es geht hier nicht um Formalismus, sondern um die Verpflichtung, die wir als BürgerInnen und JournalistInnen haben, die Realität korrekt und ohne politische Verzerrung darzustellen. Der vorliegende Leitfaden weist ferner auf die spezifischen Risiken hin, denen Asylsuchende und Flüchtlinge im medialen Diskurs ausgesetzt sind und skizziert hierzu Lösungen. Wir können diese Lektüre daher nachdrücklich empfehlen.

**Anja Klug**

**Leiterin des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein**

**Wir leben in einer Welt**, in der die menschlichen Probleme vor allem in Form von Statistiken erscheinen oder als Dossiers, die es zu bearbeiten, und als Gesetze und Verordnungen, die es anzuwenden gilt. All das mag notwendig sein; die Gefahr ist jedoch gross, dass dabei vergessen geht, dass hinter den mit Immigration und Asyl verbundenen Problemen Menschen stehen, Familien, oft mit schmerzlichen persönlichen Geschichten. Die Presse und die elektronischen Medien müssen täglich über Ereignisse, Debatten oder Projekte im Zusammenhang mit Immigration und Asyl berichten. Ob es sich um vermischte Meldungen handelt oder um einen Bericht über eine komplexe Gesetzgebung – immer muss man sich darüber im Klaren sein, dass es um Themen geht, die den LeserInnen nicht gleichgültig sind. Die Macht der Worte und der Bilder ist beträchtlich.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus spricht deshalb der Organisation «Vivre Ensemble» ihre Anerkennung aus. Das von ihr entwickelte Glossar ist ein nützliches Werkzeug, das JournalistInnen hilft, nicht nur die Fakten zu erzählen, sondern auch die richtigen Worte dafür zu finden. Mehr noch, das Glossar erlaubt ihnen, die Bedeutung der Worte und Begriffe sowohl auf der rechtlichen Ebene als auch in der Alltagssprache zu verstehen. Möge dieses Glossar die Arbeit der Medien begleiten und ihnen ermöglichen, die Realität der von Migration und Exil betroffenen Frauen, Männer und Kinder nicht aus den Augen zu verlieren.

**Martine Brunschwig Graf**

**Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus**

# Von **wem** ist die **Rede**?



HERZI

## **Flüchtling** (Ausweis B oder C Flüchtling)

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und das dazugehörige Protokoll von 1967 bezeichnen als «Flüchtling» jede Person, die sich «aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will» (Art. 1 A (2)).

Gemäss GFK ist die Flüchtlingseigenschaft deklaratorischer Natur: Eine Person ist Flüchtling vom Moment an, in dem sie die obige Definition erfüllt, unabhängig davon, ob ihr bereits dieser Status zugesprochen wurde.

(> Was geschieht mit Konflikts- und Kriegsflüchtlingen?)

Rechtsgrundlage für die Flüchtlingsanerkennung in der Schweiz ist der Flüchtlingsbegriff der GFK, jedoch wird der Begriff «Flüchtling» nur für Personen verwendet, die nach einem Asylverfahren als solche anerkannt wurden.

Ein anerkannter Flüchtling erhält Asyl und eine Aufenthaltsbewilligung, einen Ausweis B (vorbehaltlich spezifischer schweizerischer Asylausschlussgründe: > Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge).

Ein Flüchtling mit einem Ausweis B hat u.a. folgende Rechte: umgehenden Familiennachzug der Kernfamilie (unter bestimmten Voraussetzungen), Zugang zum Arbeitsmarkt und zur regulären Sozialhilfe, Reiseerlaubnis mit Ausnahme von Reisen in den Herkunftsstaat. Nach 10 Jahren kann eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) beantragt werden resp. nach fünf Jahren bei einer als ausserordentlich erachteten Integration.

**Unterstrichenes verweist auf Begriffe, die im Glossar erläutert werden.**

**Die nach dem Titel in Klammern gesetzten Bewilligungen geben den in der schweizerischen Gesetzgebung für diese Personen vorgesehenen aufenthaltsrechtlichen Status wieder.**

**Für mehr Informationen zu den Ausweisen und den damit einhergehenden Rechten siehe <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status.html>.**

## **Vorläufig aufgenommenener Flüchtling (Ausweis F Flüchtling)**

Person, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, die aber nach schweizerischem Recht vom Asyl ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschlussgrund ist zum Beispiel der «subjektive Nachfluchtgrund». Dies ist der Fall, wenn die Behörden der Auffassung sind, dass eine Person «erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat» oder aufgrund «ihres Verhaltens» nach der Ausreise zum Flüchtling geworden ist (zum Beispiel wegen ihres politischen Engagements nach der Ausreise). Viel seltener (weniger als 2,5%) ist der Asylabschluss aus Gründen der «Asylunwürdigkeit» (weil die Person ein Verbrechen begangen hat, oder die innere bzw. äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet).

Der Ausweis F ist keine Aufenthaltsbewilligung, sondern zeigt nur, dass die Ausschaffung ausgesetzt wurde. Flüchtlinge mit Ausweis F haben weniger Rechte als solche, die Asyl erhalten. Beispielsweise ist der Familiennachzug mit einem Ausweis F erst nach drei Jahren und nur unter gewissen Bedingungen möglich (angemessene Wohnung, finanzielle Unabhängigkeit usw.). Ein Ausweis B kann frühestens nach fünf Jahren beantragt werden und wird nur nach einer eingehenden Prüfung durch die Behörden gewährt. Nach weiterem 10-jährigen Aufenthalt kann ein Ausweis C beantragt werden.

## **Vorläufig aufgenommene Person (Ausweis F)**

Die Schweiz anerkennt die Schutzbedürftigkeit einer Person gemäss den internationalen Kriterien, aber nicht die Flüchtlingseigenschaft. Technisch gesehen lehnt die Schweiz das Asylgesuch ab und ordnet eine Ausschaffung an, die aber als nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar erachtet wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn einer Person bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat schwerwiegende Gefahren drohen, z.B. aufgrund von Krieg oder allgemeiner Gewalt, Todesstrafe, Folter oder wenn sie als besonders schutzbedürftig erachtet wird (z.B. unbegleitete Minderjährige – sprich: Kinder – ohne Beziehungsnetz im Herkunftsstaat oder schwer kranke Personen, die in ihrem Herkunftsstaat keine ausreichende medizinische Versorgung erhalten könnten).

Der Ausweis F ist keine Aufenthaltsbewilligung, er zeigt nur, dass die Ausschaffung ausgesetzt wurde. Personen mit Ausweis F haben weniger Rechte als solche, die Asyl erhalten. Die vorläufig aufgenommene Person darf arbeiten, aber

nur unter engen Voraussetzungen ins Ausland reisen, und sie erhält nur Sozialhilfe gemäss dem Ansatz für «Asylsuchende», der tiefer liegt als der reguläre Satz (im Kanton Bern z.B. rund die Hälfte). Der Familiennachzug ist erst nach drei Jahren möglich und an Bedingungen geknüpft (angemessene Wohnung, finanzielle Unabhängigkeit usw.). Ein Ausweis B kann frühestens nach fünf Jahren beantragt werden und wird nur nach einer eingehenden Prüfung durch die Behörden gewährt. Nach weiterem 10-jährigen Aufenthalt kann ein Ausweis C beantragt werden.

## Was geschieht mit Konflikts- und Kriegsflüchtlingen?

- Gemäss den Statistiken der UN-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) suchen zwei Drittel der Personen, die vor Konflikten oder Kriegen fliehen, Schutz im eigenen Land und überqueren keine internationale Grenze. Man nennt sie «Binnenvertriebene».
- Personen, die aus Konflikt- oder Kriegsgebieten geflohen sind, bedürfen häufig internationalen Schutzes. Da es in solchen Situationen besonders oft zu Verfolgungsmassnahmen kommt, erfüllen diese Personen häufig den Flüchtlingsbegriff der GFK. UNHCR erkennt deshalb Personen, die aufgrund von Krieg oder allgemeiner Gewalt nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können, generell als Flüchtlinge an. Dieser Begriff «Flüchtling» wird in der Schweiz und anderswo in Europa nicht zwingend anerkannt. Die Gesetzgebung der Europäischen Union sieht einen «subsidiären Schutz» für Personen vor, die keine Verfolgung geltend machen können, die aber bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind (durch Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung, Krieg oder allgemeine Gewalt). In der Schweiz dagegen erhalten solche Personen nur eine vorläufige Aufnahme, weil eine Rückführung «für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt», unzumutbar ist.

## **Asylsuchende(r)** (Ausweis N)

Person, die den Schutz eines anderen als ihres Herkunftsstaates ersucht und auf eine Entscheidung wartet. Das Stellen eines Asylgesuches ist ein Recht, und die Person lebt während des gesamten Asylverfahrens legal in diesem Land.

In der Schweiz erhalten Asylsuchende einen Ausweis N. Sie dürfen nicht ins Ausland reisen und können ihren Wohnsitzkanton nicht frei wählen. Sie haben nur einen limitierten Zugang zum Arbeitsmarkt (Verbot von 3 oder 6 Monaten, sodann Beschränkung auf gewisse Branchen). Sie erhalten Sozialhilfeleistungen zu einem tieferen Ansatz als jenem für die einheimische Bevölkerung: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt für eine dreiköpfige schweizerische Familie nach den SKOS-Richtlinien 1834 Franken pro Monat. Im Kanton Bern erhält eine gleich grosse Familie von Asylsuchenden für den Grundbedarf im Normalfall nur 765 Franken für 30 Tage, sofern sie in einer Kollektivunterkunft wohnt, bzw. 945 Franken, wenn sie in einer Individualunterkunft lebt.

## **MigrantIn**

Person, die ausserhalb ihres Herkunftsstaates lebt, sei es für Arbeit, Studium, Familienzusammenführung oder um Schutz vor Krieg, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen zu suchen.

Dieser Oberbegriff wird immer häufiger abwertend verwendet, um das Schutzbedürfnis dieser Menschen und die Rechtmässigkeit ihres Migrationsvorhabens in Frage zu stellen, wobei auch von «Wirtschaftsflüchtlingen» oder «Scheinflüchtlingen» gesprochen wird. Um die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge und die ihnen spezifisch zustehenden Rechte zu unterstreichen, plädieren Akteure wie UNHCR für eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen, anders gesagt zwischen erzwungener Flucht und freiwilliger Migration. Allerdings können sich die Beweggründe zum Verlassen des Herkunftsstaates auch überschneiden. Schliesslich gibt es Situationen, die sowohl zu Flucht- als auch Migrationsbewegungen führen: Naturkatastrophen, Hungersnöte, Unterversorgung, usw. Unabhängig davon, welchen Begriff man verwendet, ist es wichtig, die Gründe darzustellen, die die Leute gezwungen haben, ihren Herkunftsstaat zu verlassen.

## **Sans-papiers, Person ohne legalen Status**

Person, die ohne Bewilligung in der Schweiz lebt, weil entweder ihr Touristenvisum resp. ihre Arbeits- oder Studienbewilligung abgelaufen ist, weil ihr Asylgesuch definitiv abgelehnt wurde, oder weil sie ohne Visum irregulär in die Schweiz eingereist ist und kein Asylgesuch gestellt hat.

Eine papierlose Person kann aber auch ein Flüchtling oder ein Staatenloser sein. Die Abwesenheit eines legalen Status bedeutet nicht zwingend, dass die Person keinen internationalen Schutz braucht.

## **Abgewiesene(r) Asylsuchende(r)**

Person, die einen Wegweisungsentscheid nach der Ablehnung ihres Asylgesuches oder nach einem Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten hat und die Schweiz verlassen muss. Ein Wegweisungsentscheid bedeutet nicht immer, dass diese Person keinen internationalen Schutz braucht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ihr Gesuch wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates abgelehnt wurde (NEE Dublin).

Da diese Personen kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz mehr haben, erhalten sie keinen Ausweis, sondern eine Bescheinigung der Ausreisefrist, die sie regelmässig von den kantonalen Migrationsbehörden visieren lassen müssen. Sie dürfen nicht mehr arbeiten. Sie können zwar Nothilfe beantragen, diese liegt jedoch unter dem Sozialhilfefeansatz für Asylsuchende und wird oft nur in Form von Naturalien gewährt.

## **Unbegleitete(r) minderjährige(r) Asylsuchende(r) (UMA)**

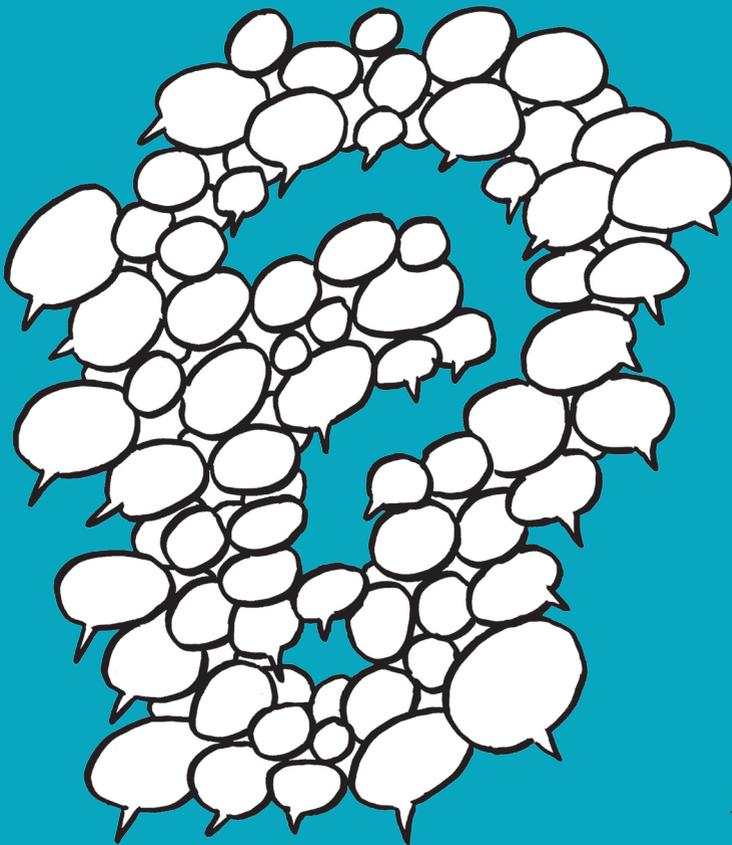
Person unter 18 Jahren (= Kind), die sich ausserhalb ihres Herkunftsstaates aufhält und weder von einem Elternteil noch von einer Person, welche die elterliche Sorge ausübt oder als gesetzliche VertreterIn gelten kann, begleitet ist. Aufgrund ihrer Minderjährigkeit und ihrer Isolation haben UMAs während des gesamten Verfahrens nach der Kinderrechtskonvention Anrecht auf spezielle Schutzmassnahmen (z.B. Ernennung einer Vertrauensperson, angepasste Anhörung, angemessene Unterbringung und Betreuung).

## **Staatenlose(r)**

Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht. Staatenlose besitzen also keine Staatsangehörigkeit. Die Ursachen von Staatenlosigkeit sind vielfältig: Diskriminierung wegen der Ethnie, «Rasse», Religionszugehörigkeit oder des Geschlechts, Lücken im Staatsangehörigkeitsgesetz, Entstehung neuer Staaten bzw. Zerfall von Staaten sowie Abtretung von Gebieten unter bestehenden Staaten usw. Die Folgen sind schwerwiegend, da viele Rechte an die Staatsangehörigkeit gebunden sind. Gemäss UNHCR sind weltweit rund 10 Millionen Menschen betroffen.

Staatenlose Personen geniessen aufgrund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 einen besonderen Schutz. In der Schweiz hat eine Person, deren Staatenlosigkeit vom Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannt wird, Anspruch auf einen Ausweis B.

# Wovon ist die Rede?



HERST

## Asylverfahren

In der Schweiz gibt es wie in vielen anderen Staaten ein spezielles Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Dieses Asylverfahren muss gewisse Kriterien erfüllen, um als fair gelten zu können: Recht auf Anhörung, Recht auf eine wirksame Beschwerde usw. Die Ausgestaltung des Verfahrens unterscheidet sich von Land zu Land. Eine Person, die von einem bestimmten europäischen Staat als Flüchtling anerkannt wird, wird dies nicht zwingend in einem anderen.

In der Schweiz liegt das Asylverfahren in der Kompetenz der Bundesbehörden. Das SEM prüft die Asylgesuche und entscheidet in erster Instanz. Dagegen kann Rekurs beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eingelegt werden, das in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Kantone sind für die Aufnahme der Asylsuchenden sowie der Flüchtlinge und vorläufig ausgenommenen Personen verantwortlich, die ihnen vom Bund zugewiesen werden, insbesondere für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen. Bei einem negativen Entscheid mit Wegweisungsanordnung sind sie mit Unterstützung des Bundes für die Ausführung der Ausschaffung zuständig.

## Bundesasylzentrum (BAZ)

Ein Asylgesuch kann entweder an der Grenze eingereicht werden, wonach die Person in ein Bundesasylzentrum (BAZ) transferiert wird, oder direkt in einem BAZ. Seit der Neustrukturierung des Asylbereiches und der Revision des Asylgesetzes, welche seit März 2019 in Kraft ist, soll die Mehrzahl der Asylverfahren vollständig in einem BAZ abgeschlossen werden und zwar innerhalb einer Frist von 140 Tagen. Nur Personen, bei denen weitere Abklärungen notwendig sind, werden wie zuvor einem Kanton zugewiesen. Während des erweiterten Verfahrens werden die Personen dann in einem Asylzentrum des jeweiligen Kantons untergebracht.

## **Non-Refoulement-Prinzip**

Dieses Prinzip verbietet die Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung einer Person in ein Land, in dem ihr Leben gefährdet werden könnte. Der Schutz vor Refoulement ist das wichtigste Recht des Flüchtlings nach der GFK. Es ist ausserdem auch in verschiedenen Menschenrechtsverträgen (siehe zum Beispiel die Antifolterkonvention oder die Europäische Menschenrechtskonvention) und auch in Artikel 25 der Schweizer Bundesverfassung verankert. Dieses menschenrechtliche *Non-Refoulement*-Prinzip verbietet, eine Person in ein Land auszuweisen oder zurückzuschicken, in dem sie Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein könnte oder ihr ein anderer irreparabler Schaden droht.

## **Irreguläre Einreise oder Aufenthalt**

Gemäss Artikel 115 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wird eine Einreise ohne Bewilligung als illegal erachtet und mit einer Freiheitsstrafe oder einer Busse geahndet. Davon ausgehend werden irregulär eingereiste Personen oft des «illegalen Aufenthalts» beschuldigt, selbst wenn es sich um Asylsuchende handelt, die irregulär eingereist sind, um ein Asylgesuch zu stellen.

Asylsuchende sind aber häufig gezwungen, ohne vorgängige Bewilligung in ein Land einzureisen, um dort Schutz zu suchen. Das Völkerrecht fordert deshalb die Staaten auf, ihnen keine Strafen aufzuerlegen, wenn sie sich umgehend bei den Behörden melden und ihre irreguläre Einreise und ihren Aufenthalt rechtfertigen. Das Überschreiten einer Grenze ohne Bewilligung ist also keine illegale Handlung, wenn dies geschieht, um ein Asylgesuch zu stellen.

Wegen des kriminalisierenden und unangemessenen Charakters des Begriffs «illegal» empfehlen viele nationale und internationale Instanzen sowie NGOs, darauf zu verzichten und stattdessen von «irregulärer Einreise» zu sprechen.

## Nichteintretensentscheid (NEE)

Entscheidung der Behörden, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten und es abzulehnen, ohne die von der schutzsuchenden Person vorgebrachten Asylgründe eingehend zu prüfen. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass das Gesuch als unbegründet erachtet wird, sondern in der Regel nur, dass es durch einen anderen Staat zu prüfen ist oder bereits geprüft wurde (Ausnahme: NEE Sicherer Herkunftsstaat). Es kann also sein, dass diese Person bereits in einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt wurde – oder dass sie nach eingehender Prüfung ihres Asylgesuches später anerkannt wird.

Drei formale Gründe können für einen Nichteintretensentscheid geltend gemacht werden:

**NEE Dublin:** Die Behörden gehen davon aus, dass die Person durch ein Land gekommen ist, das die Dublin-Verordnung anwendet und deshalb für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (rund 90% aller NEE 2018).

**NEE Sicherer Drittstaat:** Die Behörden gehen davon aus, dass die Person entweder in einen Drittstaat zurückkehren kann, in dem sie sich zuvor aufgehalten hat, oder in einen Drittstaat weiterreisen kann, für den sie ein Visum besitzt oder in dem sie ein familiäres Netz hat, um den Aufenthalt zu rechtfertigen. Die Bedingung ist dabei immer, dass der Drittstaat sicher ist, d.h. dass das Non-Refoulement-Prinzip respektiert wird.

**NEE Sicherer Herkunftsstaat:** Die Person stammt aus einem Land, das der Bundesrat als sicher einstuft und bei dem er davon ausgeht, dass die Person dort keiner Verfolgung ausgesetzt ist. Neben den Staaten der EU und der EFTA sind derzeit folgende Staaten auf der Liste der sicheren Herkunftsländer (Siehe Anhang 2 der Asylverordnung 1): Albanien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Ghana, Indien, Kosovo, Mazedonien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Senegal und Serbien.

## Ausschaffung

Die Person, deren Asylgesuch abschliessend abgewiesen wurde und die keinen anderen Grund hat, der einen weiteren Aufenthalt rechtfertigen würde, ist gehalten, die Schweiz zu verlassen. Wenn sie nicht bis zum Ablauf ihrer Ausreisefrist das Land verlassen hat, ergreifen die Kantone, die für die

Ausführung der Rückschaffungen zuständig sind, Massnahmen, um die Person zur Ausreise zu bewegen. Diese Massnahmen gehen im äussersten Fall bis zu Sonderflügen, bei denen Personen zwangsweise «zurückgeführt» werden. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) nimmt dabei eine Beobachtungsfunktion wahr.

## Nothilfe

Eine Person mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Wegweisungsentscheid («Abgewiesene Asylsuchende») verliert ihr Recht auf Arbeit und Sozialhilfe, selbst wenn ihr eine Schutzbedürftigkeit nicht abgesprochen wird (NEE Dublin). Ihr wird nur noch die in Art. 12 der Bundesverfassung vorgesehene «Nothilfe» gewährt. Diese Hilfe umfasst eine Überlebensversorgung meist in Form von Naturalien (abgepackte Mahlzeiten usw.) oder Bons, selten in Bargeld (ungefähr 10 Franken pro Tag, oftmals weniger). Die Nothilfe ist mit intensiver, manchmal täglicher administrativer Kontrolle und häufig mit Zwangsmassnahmen (Ein- oder Ausgrenzung) verbunden. Ziel ist, die betroffene Person zur Ausreise aus der Schweiz zu drängen.

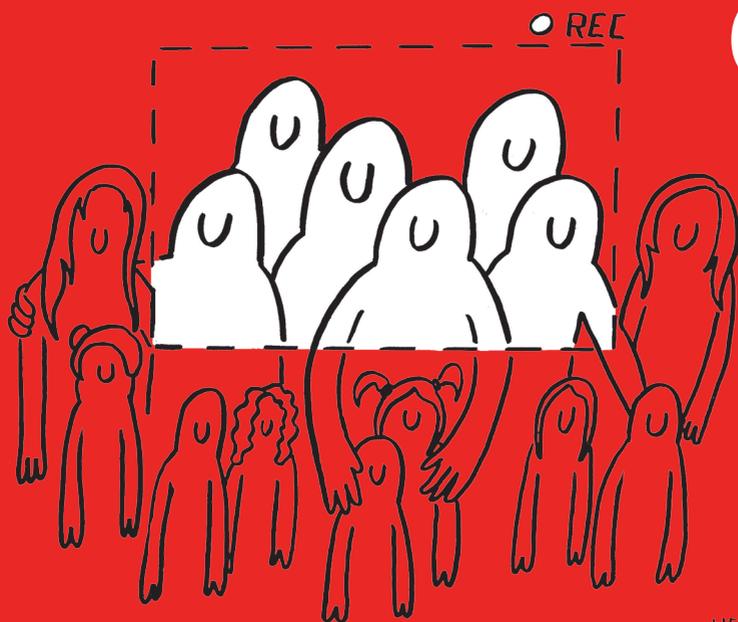
## Administrativhaft

In der Schweiz erlaubt es das Gesetz, eine(n) irregulär anwesende(n) erwachsene(n) AusländerIn für maximal 18 Monate zu inhaftieren, um die Ausschaffung vorzubereiten, sicherzustellen oder zu erwirken – und zwar ohne dass die Person einer Straftat beschuldigt oder deswegen verurteilt wurde. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren liegt die Maximaldauer der Administrativhaft bei zwölf Monaten. Das betrifft auch Flüchtlinge, deren Schutzbedürfnis nicht geleugnet wird, die aber beispielsweise einem NEE Dublin unterliegen.

Das Völkerrecht empfiehlt, die Administrativhaft nur als letztes Mittel einzusetzen. Zuvor sollten alternative Massnahmen zur Anwendung kommen, welche weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen: Hinterlegung der Identitäts- oder Reisedokumente, Verpflichtung, sich regelmässig bei den Behörden zu melden, Eingrenzung, Freilassung auf Bewährung, Rückgriff auf einen Bürgen usw.

# Die JournalistInnen im

# Umgang mit...



HERZI

# Flüchtlingen, ZeugInnen

Flüchtlinge und Asylsuchende zu Wort kommen zu lassen, ist ganz wesentlich, damit ihre Sichtweise und ihre Erfahrungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sind. Es ist wichtig, die Menschenrechtslage im Herkunftsstaat und damit die Situation, vor der die Personen geflohen sind, zu erläutern. Stereotypen können auch abgebaut werden, indem die Erfahrungen, Kompetenzen und Lebensläufe von Flüchtlingen und Asylsuchenden geschildert werden. Das erlaubt, die Menschen hinter den Kategorien zu sehen, auf die sie oft reduziert werden, und die Gründe für ihre Flucht bzw. Migration aufzuzeigen.

Ganz abgesehen von den Verständigungsproblemen aufgrund der Sprache sind besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Wiedergabe ihrer Aussagen notwendig, um negative Auswirkungen auf ihre Situation in der Schweiz oder sogar mögliche Repressalien im Herkunftsstaat zu vermeiden.

Einen Flüchtling oder eine(n) Asylsuchende(n) in den Medien – auch auf lokaler Ebene – und in den sozialen Netzwerken vorzustellen, kann nämlich für die betreffende Person ein Risiko bedeuten, insbesondere:

## **a) die in der Heimat verbliebene Familie in Gefahr bringen**

Eine Person, die vor Verfolgung geflohen ist, hat oft noch Verwandte in ihrem Herkunftsstaat. Diese können Repressalien seitens eines autoritären Regimes ausgesetzt sein, wenn dieses von den Äusserungen des Verwandten in der Schweiz Kenntnis erhält, oder schon nur davon, dass dieser in einem anderen Land um Asyl ersucht.

## **b) Drohungen oder Angriffen von SympathisantInnen oder AgentInnen des Regimes ausgesetzt sein**

In der Schweiz politisch aktive Flüchtlinge können Repressalien seitens SympathisantInnen des Regimes ausgesetzt sein, möglicherweise sogar von AgentInnen des Regimes oder von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen.

### **c) ihr Asylverfahren oder ihre Situation in der Schweiz beeinträchtigen**

Eine öffentliche Aussage kann für die interviewte Person weitreichende Konsequenzen haben, ohne dass sie sich dessen immer bewusst wäre: Busse für jeden, der «einzig mit der Absicht, subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen, öffentliche politische Tätigkeiten in der Schweiz entfaltet» (Art. 116 Asylgesetz); Einfluss auf das Asylverfahren in dem Sinn, dass öffentlich gemachte Äusserungen unter dem Blickwinkel der «Glaubwürdigkeit» zum Nachteil gereichen können, wenn sie auch nur ein wenig von jenen in der Anhörung abweichen; Ausschaffung einer Person ohne legalen Status, wenn sie auf diese Weise von den Behörden identifiziert werden kann.

Zudem kann es sein, dass die Erzählung ihres Lebenslaufs und Fragen dazu bewirken, dass die Person einschneidende oder traumatisierende Erlebnisse noch einmal durchlebt («Retraumatisierung»). Im Sinn der journalistischen Ethik muss deshalb zwischen der Suche nach Informationen und dem Schutz der Rechte einer Person sorgfältig abgewogen werden.

Wegen all dieser Risiken ist es äusserst wichtig:

- sich zu vergewissern, dass die Person, die zu einer Aussage oder einem Foto bereit ist, sich im Klaren darüber ist, welche Risiken allenfalls damit verbunden sind;
- den Wunsch nach Anonymität zu respektieren und sicherzustellen, dass die Identität des Flüchtlings, der bereit ist, sich anonym zu äussern, unkenntlich gemacht wird (Gesichter und Stimmen verzerrern);
- sich zu vergewissern, dass alle Personen, die auf einem Foto oder in einem Video identifizierbar sind, ihr Einverständnis für die Aufnahme gegeben haben;
- auf dem Laufenden zu sein bezüglich der Gegebenheiten im Herkunftsstaat (Rechtsstaat, Pluralismus, Achtung der Menschenrechte, innere Konflikte, Gesundheitswesen, wirtschaftliches Umfeld usw.).

Für grundlegendere Fragen siehe die *Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten* des Schweizer Presserats.

# ... **offiziellen** Verlautbarungen, **Statistiken**

Die eidgenössischen und kantonalen Behörden verfolgen eigene politische Ziele. Ihre Verlautbarungen, Communiqués und statistischen Informationen sind nicht neutral und nicht frei von Interpretationen und Kategorisierungen, insbesondere bezüglich des administrativen Status der MigrantInnen und der Flüchtlinge.

Die folgenden drei Beispiele zeigen die Notwendigkeit eines kritischen Hinterfragens:

## **Quoten der Anerkennung und der Schutzbedürftigkeit**

Im politischen Diskurs hört man immer wieder, dass die Mehrheit der Asylsuchenden keine «echten» Asylgründe haben und demzufolge «das System missbrauchen». Diese Behauptung beruht vor allem auf den Anerkennungsstatistiken des SEM. Diese umfassen jedoch nicht alle Fälle, in denen die Schweiz eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der GFK anerkannt hat, und können daher zur Verwirrung führen. Vorläufige Aufnahmen und NEE wegen der Zuständigkeit einer anderen Staates (Dublin System, sicherer Drittstaat, usw.) werden in den offiziellen Statistiken als negative Entscheide dargestellt. Aber:

- Bei vorläufig aufgenommenen Personen handelt es sich meistens um Menschen, die vor einem Krieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt geflohen sind und deren Schutzbedürftigkeit die Schweiz durchaus anerkennt. Das SEM weist übrigens seit kurzem neben der Anerkennungsquote eine «Schutzquote» aus, welche diese Fälle aufnimmt.
- Bei den Nichteintretensentscheiden (NEE Dublin, NEE sicherer Drittstaat, sicherer Herkunftsstaat) handelt es sich um «Zulässigkeitsentscheide», also um formale Entscheide, die zur internationalen Schutzbedürftigkeit keine Aussage treffen. Die Schweiz prüft hier mögliche Asylgründe nicht, weil sie der Ansicht ist, dass die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder in einen sicheren Drittstaat zurückkehren kann. Die Statistik-Agentur der EU (Eurostat) und UNHCR nehmen übrigens in ihren Statistiken diese Entscheide von der Anerkennungsquote der europäischen Staaten aus.

Wenn man die vorläufigen Aufnahmen als positive Schutzentscheide wertet und die NEE vom Total ausnimmt, zeigt sich, dass die Schutzquote bedeutend höher ist als die einfache Asylanerkennungsquote.

> Siehe auch die Statistiken in [Materialien und Links](#)

## Statistiken der Grenzübertritte

Das Grenzwachtkorps veröffentlicht regelmässig Statistiken zu den irregulären Grenzübertritten. Hierin ist jeder Versuch eines irregulären Grenzübertritts eigenständig festgehalten, auch wenn es sich dabei um mehrere Versuche ein und derselben Person handelt. Diese Praxis tendiert dazu, die Anzahl der Grenzübertritte grösser erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit ist. Ähnliches gilt auch für die Jahresstatistiken von Frontex, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

## Das Argument «Alles alleinstehende Männer»

Häufig werden von offizieller Seite die misslichen Lebensbedingungen von Asylsuchenden, so etwa die Unterbringung in Zivilschutzanlagen, damit begründet, dass sie ja «nur alleinstehende Männer» betreffen. Aber auch ledige Männer brauchen Schutz und würdige Lebensumstände. Frauen als besonders verletzlich darzustellen, ermöglicht es zwar, ihre oft prekäre Lage hervorzuheben, kann aber auch dazu führen, dass man ihnen die Handlungsfähigkeit abspricht.

Erwachsene Männer stellen zwar statistisch gesehen die Mehrheit der Flüchtlinge in der Schweiz dar. Unter den Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, repräsentieren aber Frauen und Kinder je 40 %.

Die Kategorien und offiziellen Verlautbarungen hinterfragen; die Statistiken in einen grösseren Zeitrahmen stellen, um die Bedeutung der aktuellen Zahlen auch bei der Darstellung in einer Infographik besser zu erfassen; Status oder Nationalität einer Person nur erwähnen, wenn das für die Information der Öffentlichkeit wesentlich ist: nur so ist eine korrekte und solide Information möglich.

Generell sind die Recherche, die Verifizierung und der Vergleich der Quellen Grundlagen eines jeden Qualitätsjournalismus und unabdingbar auch für Veröffentlichungen im Bereich von Migration und Flucht.

> Siehe auch [Materialien](#) und [Links sowie Kontakte und nützliche Quellen](#)

## ... **Bildmaterial**

Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Bildmaterial geboten, das keinen direkten Bezug zum Text hat. Wenn solches Material nicht richtig ausgewählt wird, können Vorurteile gegenüber gewissen Bevölkerungsgruppen verstärkt (z.B. Bilder von Polizeieinsätzen oder Darstellung einzelner Nationalitäten) oder Angst geweckt werden (Bilder von Menschenengedränge, Bevölkerungsgruppen, Zusammenrottungen).

## ... **parteiischen Äusserungen**

Die berufsethischen Regeln des Journalismus gelten vor allem im Umgang mit hasserfüllten oder verallgemeinernden Äusserungen.

Äusserungen und Informationen von PolitikerInnen, Interessengruppen oder ParteigängerInnen bedürfen besonderer Vorsicht und müssen unbedingt vertieft geprüft werden.

# Materialien

# und Links

Diese Auswahl ist keinesfalls abschliessend und versteht sich als Hilfe bei der Suche nach Quellen und Dokumenten.

## Ethische Fragen

- Charter of Rome, *Code of Conduct Regarding Asylum Seekers, Refugees, Victims of Trafficking and Migrants*, 2008, und *Guidelines for the application of the Rome Charter*, 2012
- NUJ Ireland, *Reporting on Refugees, Guidance by & for journalists*, 2015
- Schweizer Presserat, *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten* und *Richtlinien zur Erklärung*, [presserat.ch](http://presserat.ch)

## Terminologie

- Europäische Kommission, *Asylum and Migration, Glossary 3.0*, 2014
- HEKS, *Asyllexikon, die Wichtigsten Begriffe kurz erklärt*, 2017
- IOM, *Glossary on Migration*, 2016
- Neue deutsche Medienmacher, *Glossar*, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/kategorie/07-asyl/>
- UNHCR, *Master Glossary of Terms*, Juni 2016

## Juristische Fragen

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Handbook on European law relating to asylum, borders and immigration*, 2014
- Bundesverwaltungsgericht (BVGer), *Referenzurteile im Bereich Asyl*, [bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/referenzurteile/asyl.html](http://bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/referenzurteile/asyl.html)

- Bundesverwaltungsgericht (BVGer), *Entscheidendatenbank, Für Urteile im Bereich des Asylrechts bitte entsprechend anklicken: Abteilungen IV und V*, [bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/entscheidendatenbank-bvger.html](http://bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/entscheidendatenbank-bvger.html)
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), *Handbuch Migrationsrecht Schweiz*, 2015
- SFH, *Handbuch zum Asylverfahren*, 2015
- SFH, *Rechtsgrundlagen*, [fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen.html](http://fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen.html)
- UNHCR, *Refworld*, [refworld.org/protection-manual.html](http://refworld.org/protection-manual.html)

## Allgemeine Fragen zum Asylwesen

### IN EUROPA

- Asylum Information Database (AIDA), [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org)
- European Council on Refugees and Exiles (ECRE), *List of ECRE Publications 2000 to 2018*, [ecre.org/publications/](http://ecre.org/publications/)
- Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), [unhcr.org](http://unhcr.org), [unhcr.ch](http://unhcr.ch)
- Migration Policy Group, *Migration News Sheet*, [migrationnewssheet.eu/](http://migrationnewssheet.eu/)
- Pro Asyl, *Überblick über die EU-Asylpolitik*, [proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/](http://proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/)
- Statewatch, *Mehrere Observatorien zu Asyl, Einwanderung und Grenzen in Europa sowie die neusten Dokumente aus den Institutionen der EU*, [statewatch.org/observatories](http://statewatch.org/observatories) und [statewatch.org/news/newsfull.htm](http://statewatch.org/news/newsfull.htm)

## IN DER SCHWEIZ

- **Amnesty International, *Asyl und Migration***, [amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration](https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration)
- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Plateforme d'information et de documentation sur les réfugiés en Suisse et dans le monde***, [asile.ch](https://www.asile.ch)
- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Permis et droits des personnes relevant de l'asile***, [asile.ch/permis](https://www.asile.ch/permis)
- **Humanrights.ch, *Schweizerische Asylpolitik und Asylrecht***, [humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/](https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/)
- **Jahrbuch Schweizerische Politik**, [anneepolitique.swiss/Themen/Soziale Gruppen/Migrationspolitik/Asylpolitik](https://www.anneepolitique.swiss/Themen/Soziale%20Gruppen/Migrationspolitik/Asylpolitik)
- **SEM, *Asylverfahren***, [sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html)
- **SFH, *Asylverfahren kurz erklärt***, [fluechtlingshilfe.ch/hilfe/asylverfahren-kurz-erklaert.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/asylverfahren-kurz-erklaert.html)
- **SFH, *Rechtlicher Status***, [fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status.html)
- **Sosf, *Bulletin von Solidarité sans frontières***, [sosf.ch/de/publikationen/bulletins/index.html](https://www.sosf.ch/de/publikationen/bulletins/index.html)

## Dokumentation über die Herkunftsländer

- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Info pays d'origine***, [asile.ch/prejuge-plus/libre-choix/douviennent-les-refugies/information-sur-les-pays-dorigine/](https://www.asile.ch/prejuge-plus/libre-choix/douviennent-les-refugies/information-sur-les-pays-dorigine/) et «**Chroniques Monde**» publiées dans la revue **Vivre Ensemble**, [asile.ch/chroniques/](https://www.asile.ch/chroniques/)
- **SEM, *Herkunftsländerinformationen***, [sem.admin.ch/sem/de/home/internationales/herkunftslaender.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/internationales/herkunftslaender.html)

- **SFH, *SFH-Länderanalyse***, [fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/sfh-laender-analyse.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/sfh-laender-analyse.html)
- **UNHCR, Refworld, *Country Information***, [refworld.org](https://www.refworld.org)

## Vorurteile

- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Flüchtlinge – Fakten statt Vorurteile***, [asile.ch/vorurteile](https://www.asile.ch/vorurteile)
- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Préjugés sur l'asile. Des faits et des chiffres pour lutter contre les idées reçues***, **Documentation et analyses par préjugé, complément du quiz et de la brochure**, [asile.ch/halte-aux-prejuges](https://www.asile.ch/halte-aux-prejuges)
- **SFH, *Fakten statt Mythen***, [fluechtlingshilfe.ch/fakten-statt-mythen.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fakten-statt-mythen.html)

## Statistiken

### IN DER SCHWEIZ

- **Asile.ch | Vivre Ensemble, *Statistiques***, [asile.ch/statistiques](https://www.asile.ch/statistiques)
- **SEM, *Asylstatistik***, [sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.html)

### IN EUROPA UND DER WELT

- **Eurostat, *Statistiken über Asyl***, [ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_statistics/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics/de)
- **Internal Displacement Monitoring Centre**, [internal-displacement.org](https://www.internal-displacement.org)
- **IOM, *Missing Migrants Project***, [missingmigrants.iom.int](https://www.missingmigrants.iom.int)
- **UNHCR, *Global Trends (Jahresberichte) und Statistiken***, [popstats.unhcr.org](https://www.popstats.unhcr.org) und [data.unhcr.org](https://www.data.unhcr.org)

Vivre Ensemble ist eine Organisation in der Romandie, die sich für den Schutz des Asylrechts einsetzt. Sie veröffentlicht die gleichnamige Zeitschrift mit Informationen und kritischen Analysen rund um die Problematik der Flüchtlinge in der Schweiz, stellt Unterlagen zur Verfügung, die überkommene Auffassungen zu hinterfragen helfen und betreibt die Plattform [asile.ch](http://asile.ch). Das Comptoir des médias\* richtet sich an JournalistInnen und will eine faktenbasierte und vorurteilslose Berichterstattung fördern.

**Weitere Informationen auf der Homepage von Vivre Ensemble**  
> [asile.ch](http://asile.ch)

Solidarité sans frontières (Sosf) ist eine gesamtschweizerische Organisation mit Sitz in Bern, die sich für die Verteidigung der Rechte und Interessen von MigrantInnen einsetzt. Gemeinsam mit den betroffenen Personen engagiert sie sich für gleiche Rechte und gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie ist auch eine Informationsstelle in den Bereichen Asylpolitik, Migration, Rassismus und Menschenrechte.

**Weitere Informationen auf der Homepage von Solidarité sans frontières**  
> [sosf.ch](http://sosf.ch)

Bern, Juni 2019

**Redaktion** Sophie Malka, Camille Grandjean-Jornod,  
in Zusammenarbeit mit Alexis Thiry und dem Redaktionskomitee von Vivre Ensemble

**Projektverantwortliche für das «Comptoir des médias»** Giada de Coulon  
**Übersetzung und Bearbeitung** Marianne Benteli, Amanda Isøet und Heiner Busch

**Illustrationen** Ambroise Hérítier, Herji

**Layout** Jennifer, l-artichaut.ch

**Copyright** Vivre Ensemble

## KONTAKTE

Vivre Ensemble  
Case postale 171  
1211 Genève 8  
> 022 320 60 94  
> [media@asile.ch](mailto:media@asile.ch)

Solidarité sans frontières  
Schwanengasse 9  
3011 Bern  
> 031 311 07 70  
> [sekretariat@sosf.ch](mailto:sekretariat@sosf.ch)

\* Das Comptoir des médias wird unterstützt vom «Bureau de l'intégration des étrangers» des Kantons Genf, vom «Service de la cohésion multiculturelle» des Kantons Neuchâtel, vom «Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme» des Kantons Waadt, vom «Service Agenda 21» der Stadt Genf, von der «Coordination asile genevoise», dem «Centre Social Protestant Genève», der «Loterie romande» und einer privaten Genfer Stiftung.

Fragen der Migration sind **aktueller** denn je und bestimmen damit auch die tägliche Arbeit der JournalistInnen. Ihre Aufbereitung der Informationen hat enorme Auswirkungen auf das Publikum, auf den demokratischen Diskurs und natürlich auf die Betroffenen.

Wie findet man die richtigen Worte, wenn jede Bezeichnung zugleich definiert, etikettiert und Verhalten zuschreibt? Wie soll man der Realität Rechnung tragen angesichts komplexer administrativer Kategorien und einer nur selten neutralen institutionellen und politischen Sprache, die zuweilen von irreführenden oder stigmatisierenden Begriffen geprägt ist?

Spezialisiert auf Informationen zu Asyl und Flüchtlingen leistet «Vivre Ensemble» mit seinem Projekt «Comptoir des médias» eine Arbeit der Beobachtung, des Fact-checking und der Sensibilisierung gegenüber hergebrachten Vorstellungen. Das 2017 auf Französisch veröffentlichte «Mémo[ts] à l'intention des journalistes pour parler d'asile et de migration» sollte zu einer faktenbasierten und vorurteilslosen Information in Asylfragen beitragen. Angesichts des grossen Echos in der Westschweiz hat sich «Vivre Ensemble» mit Unterstützung von «Solidarité sans frontières» entschlossen, den Text auf Deutsch zu übersetzen und anzupassen.

«Stichwort Asyl – Hinweise für die JournalistInnen» ist mit Unterstützung des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein entstanden. Es versteht sich als Arbeitsinstrument für Medienschaffende. Es bietet ein Glossar, Erläuterungen wichtiger Begriffe, Links zu Quellen und Dokumenten sowie Kontakte zu Institutionen und Organisationen. Es soll JournalistInnen die Überprüfung von Quellen und den Zugang zu unterschiedlichen Gesprächspartnern erleichtern.

**Vivre Ensemble** und **Solidarité sans frontières**



**VIVRE ENSEMBLE**

asile.ch



Solidarité  
sans  
frontières